

RICHTLINIEN DER GEMEINDE LOCHAU FÜR DIE JÄHRLICHE STUDIENFÖRDERUNG

§1

Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel ist die Unterstützung von Lochauer Studentinnen und Studenten bei Vorliegen eines günstigen Studienerfolges.

Gefördert werden Studien mit akademischem Abschluss an einer Universität oder Hochschule, Fachhochschule bzw. einer Akademie oder gleichwertigen Ausbildungsstätte mit Wohnort außerhalb Vorarlbergs.

Die Förderung wird nach Maßgabe, der im Voranschlag der Gemeinde vorgesehenen Mittel gewährt. Davon kann jedoch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

§2

Förderungswerber

In Frage kommen Studentinnen und Studenten mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die in Lochau ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ferner Ausländer, die eine österreichische Schule, die zum Besuch obgenannter Bildungseinrichtungen berechtigt, abgeschlossen haben und seit mindestens drei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Lochau haben.

Für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen von mindestens zwei Monaten kann von oben erwähntem Personenkreis zusätzlich um eine einmalige Förderung angesucht werden.

§3

Förderungsansuchen

Förderungsansuchen sind bis zum 30. November des jeweiligen Studienjahres mittels Formular und folgenden Unterlagen an das Gemeindeamt Lochau zu richten:

- a) Inskriptions- oder Schulbestätigung
- b) Ordentlicher Studienerfolg belegt durch den Nachweis über den Bezug von Familienbeihilfe. Bei Studienanfängern ist eine Kopie des Reifenzeugnisses beizulegen.

Für studienbedingte Auslandsaufenthalten an oben erwähnten Bildungseinrichtungen ist vor Studienantritt ein schriftliches Ansuchen zu richten, in welchem der Zweck des Studienaufenthaltes kurz beschrieben und der Nachweis eines Studienplatzes im Ausland erbracht wird.

§4

Höhe der Förderung

Die Höhe des Stipendiums wird jeweils auf Grund der vorhandenen Budgetmittel festgelegt und beträgt derzeit pauschal € 200,00 je Studienjahr plus zusätzlichen € 150,00, wenn ein Nachweis über den Erwerb eines Klimatickets Österreich Jugend vorgelegt wird.

Die Höhe des einmaligen Förderbetrages wird ebenfalls auf Grund der vorhandenen Budgetmittel festgelegt und beträgt derzeit für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt von zumindest zwei Monaten pauschal € 100,00.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

§5

Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn sich nach Auszahlung des Förderungsbetrages herausstellt, dass diese auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ausbezahlt worden ist.

§6

Inkrafttreten der Richtlinien:

Diese Richtlinie tritt mit 18.11.2025 in Kraft und gilt erstmals für das Studienjahr 2026/2027.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten sämtlich zuvor erlassenen Richtlinien für jährliche Studienförderung und für Auslandsstudien außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister

Dr. Frank Matt

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument ist amtssigniert
im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter
<https://www.signaturpruefung.gv.at/> prüfen.

Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes
wenden Sie sich bitte an das Gemeindeamt Lochau.
+43 5574 42168 | gemeinde@lochau.at